OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

KPe4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852191/8/KPe**

Datum: **Linz, 28. Mai 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der Dipl.-Ing. Mag. Dr. tech. A__, c/o B__, gegen den Bescheid des Ausschusses der C__ vom 08.10.2025, betreffend Abweisung des Antrags auf Umbestellung eines Verfahrenshelfers, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid des Ausschusses der C__ vom 08.10.2025 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der C__ vom 05.12.2023 wurde RA Mag. D__ mit Kanzleisitz in E__ im Verfahren 45 Cg 92/23b des Landesgerichts Linz zum Verfahrenshelfer der Beschwerdeführerin bestellt.

I.2. Mit Antrag vom 03.03.2025 begehrte die Beschwerdeführerin eine Umbestellung des Verfahrenshelfers und begründete dies im Wesentlichen damit, durch diesen im Zivilverfahren nicht ordnungsgemäß vertreten zu werden.

I.3. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der C__ vom 07.07.2025 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin abgewiesen. Begründend wurde zusammengefasst angeführt, dass sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin keine Befangenheit oder Interessenkollision des Verfahrenshelfers ableiten lassen. Beziehungs- bzw. Verständigungsprobleme, persönliche Differenzen, eine fehlende Vertrauensbasis oder Unzufriedenheit der verfahrensbeholfenen Partei mit der Vertretungstätigkeit des zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalts seien sachbezogene Motive und seinen für eine Umbestellung iSd § 45 Abs 4 RAO unbeachtlich.

I.4. Gegen den oa Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der C__ hat die Beschwerdeführerin binnen offener Frist das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht.

I.5. Mit Bescheid des Ausschusses der C__ (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.10.2025 wurde ausgesprochen, dass der angefochtene Bescheid der Abteilung II aufrecht bleibt und die Vorstellung als unbegründet abgewiesen wird.

I.6. Gegen den Bescheid der belangten Behörde richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 10.12.2025. In der Beschwerde legte die Beschwerdeführerin nochmals dar, dass der Antrag auf Umbestellung des Verfahrenshelfers nicht mit einer (bloßen) Unzufriedenheit, begründet werde, sondern mit (näher dargelegten) schädigenden Handlungen des Rechtsanwalts gegen ihre Rechte. Die Leistungen des Verfahrenshelfers benötige die Beschwerdeführerin „für weitere rechtliche Schritte (Rechtsmittel)". Gleichzeitig mit der Beschwerde beantragte die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf ihre schlechte finanzielle Lage die Gewährung von Verfahrenshilfe im Zusammenhang mit dem verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren.

I.7. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mittels Vorlageschreiben vom 19.03.2026, eingelangt am 24.03.2026, dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den von der belangten Behörde vorgelegten Akt. Weiters hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 08.04.2026, ON 4, Informationen zum Verfahrensstand des der Verfahrenshilfe der Beschwerdeführerin zugrundeliegenden Zivilverfahrens eingeholt. Die daraufhin vom Landesgericht Linz ergangene Mitteilung vom 10.4.2026, ON 5, wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 14.04.2026 zur Stellungnahme übermittelt. Die Beschwerdeführerin hat daraufhin mit dem mit 03.04.2026 datierten Schreiben, ON 6, Stellung genommen.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest und wird dieser Entscheidung zugrundegelegt:

Mit Bescheid der C__ vom 05.12.2023 wurde RA Mag. D__ mit Kanzleisitz in E__ im Verfahren 45 Cg 92/23b des Landesgerichts Linz zum Verfahrenshelfer der Beschwerdeführerin bestellt. [angefochtener Bescheid]

Mit Antrag vom 03.03.2025 begehrte die Beschwerdeführerin eine Umbestellung des Verfahrenshelfers. [Antrag der Beschwerdeführerin]

Im der gewährten Verfahrenshilfe zugrundeliegende Verfahren erging mit 27.01.2025 ein Urteil. Das gegen dieses Urteil eingebrachte Rechtsmittel wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 17.03.2025 abgewiesen. Mit 21.07.2025 ist das Urteil in Rechtskraft erwachsen. [Mitteilung LG Linz vom 10.04.2026, ON 5]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Behördenakt bzw. der jeweils in Klammer angeführten Beweismittel.

Was die Feststellung der eingetretenen Rechtskraft des im der Verfahrenshilfe zugrundeliegenden Zivilverfahrens anbelangt, ergibt sich diese aus der Mitteilung des Landesgerichts Linz zu ON 5. Diese Mitteilung wurde der Beschwerdeführerin im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – aufgrund der eingetretenen Rechtskraft im Zivilverfahren – ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr möglich ist.

Die Beschwerdeführerin hat daraufhin in ihrer Äußerung (ON 7) mitgeteilt, bereits ein Rechtsmittel erhoben zu haben. Dies stimmt insoferne mit der Mitteilung des Landesgerichts Linz überein, als darin angeführt wird, dass von der Beschwerdeführerin zwar eine außerordentliche Revision eingebracht, diese aber mangels Verbesserung zurückgewiesen wurde. Wenn die (vertretene) Beschwerdeführerin dazu ausführt, weder vom Gericht noch vom Verfahrenshelfer von der Beendigung des Verfahrens informiert worden zu sein, besteht zur Mitteilung des Landesgerichts Linz kein Widerspruch, weil – auch bei Zutreffen dieser Behauptung - nicht das Eintreten der Rechtskraft gehindert wird.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Mitteilung des Landesgerichts Linz zur Geschäftszahl „40 Cg 7/25v" ergangen ist, während die Verfahrenshilfe zur GZ: 45 Cg 92/23b bewilligt wurde. Seitens der zuständigen Richterin des Landesgerichts Linz wurde dem erkennenden Gericht mitgeteilt, dass es sich hiebei um das gleiche Verfahren handelt und aufgrund organisatorischer Änderungen beim Landesgericht Linz eine neue Geschäftszahl vergeben wurde. Auch darauf wurde die Beschwerdeführerin im Rahmen des Parteiengehörs hingewiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. „Beschwer" als Prozessvoraussetzung

Damit eine Beschwerde zulässig ist, muss ein konkretes Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin vorliegen. Ein solches Interesse ist dann gegeben, wenn der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist (Beschwer), das heißt, dass ihm diese nachteilig ist. Die Zulässigkeit einer Beschwerde ist also dann gegeben, wenn zumindest die Möglichkeit der Verletzung der beschwerdeführenden Partei in subjektiven Rechten besteht, was immer dann der Fall ist, wenn die bescheidmäßigen Anordnungen und Feststellungen die subjektive Rechtssphäre der beschwerdeführenden Partei berühren, der Bescheid demgemäß subjektive Rechte (oder Pflichten) begründet, verändert oder feststellt (vgl. VfSlg. 17.920/2006 mwN).

Umgekehrt ist eine Rechtsverletzung dann ausgeschlossen, wenn es für die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin keinen Unterschied macht, ob die Entscheidung aufrecht bleibt oder nicht (vgl. VfSlg 16462/2002 mwN). Ein Rechtschutzinteresse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für die Beschwerdeführerin keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (zuletzt: VwGH 27.11.2018, Ra 2018/02/0162

mwN). In diesem Fall wäre das Rechtsmittel – mangels Vorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen – zurück zuweisen (VwGH 20.12.2013, 2013/02/0039).

Maßgeblich für die Frage, ob die Beschwerdeführerin durch eine Entscheidung beschwert ist, ist nicht die subjektive Beurteilung durch die Beschwerdeführerin, sondern ein objektiver Maßstab (vgl. VfSlg. 11.764/1988, 16.516/2002, 18.171/2007). Ausreichend ist, wenn die angefochtene Entscheidung der Beschwerdeführerin auch nachteilig ist, mag sie ihn darüber hinaus auch in anderer Hinsicht begünstigen. Bei Teilbarkeit der Entscheidung ist in einem solchen Fall nur eine Anfechtung des nachteiligen Entscheidungsteiles zulässig (vgl. auch *Kneihs/Rohregger* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg),* Österreichisches Bundesverfassungsrecht[13], Rdz 41 zu Artikel 144 B-VG).

Zu einer rein abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides ist das Verwaltungsgericht nicht berufen, weil es – ebenso wie die Höchstgerichte – nur unter dem Gesichtspunkt der Verletzung subjektiver Rechte der Parteien zu erkennen hat (vgl. VwGH 15.05.1979, Slg. Nr. 9.842/A). Ebenso wenig berechtigen bloß wirtschaftliche Interessen zu einer Beschwerdeführung (vgl. VwGH vom 21.09.1981, Zlen. 81/01/0163, 0164). Verfahrensmängel können nur dann zu einer Rechtsverletzung führen, wenn sie sich auf ein subjektives Recht einer Partei beziehen (vgl. VwGH vom 08.11.1976, Slg. Nr. 9.170/A).

III.2. Verletzung der subjektiven Rechte der Beschwerdeführerin:

Nach den Sachverhaltsfeststellungen ist im der Verfahrenshilfeangelegenheit zugrundeliegenden Zivilprozess das Urteil des Landesgerichts Linz in Rechtskraft erwachsen, weil eine Berufung an das Oberlandesgericht Linz abgewiesen und – in Ermangelung einer Verbesserung – ein eine eingebrachte ao Revision zurückgewiesen wurde. Damit steht aber auch fest, dass die Rechtssache vor dem Landesgericht Linz bereits vor Erhebung der gegenständlichen Beschwerde beendet war. Die Erhebung eines (weiteren) Rechtsmittels – wie von der Beschwerdeführerin beabsichtigt - war in der konkreten Lage des Verfahrens gar nicht mehr möglich.

Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit durch die Verweigerung der Umbestellung des Verfahrenshelfers in diesem Verfahren bestand zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht mehr, weil das Verfahren bereits rechtskräftig beendet war. Selbst im (fiktiven) Falle einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides wäre somit für die Beschwerdeführerin keine günstigere Stellung mehr erreicht.
Damit fehlte es aber bereits bei Beschwerdeeinbringung an der Möglichkeit einer Rechtsverletzung der Beschwerdeführerin (vgl dazu VwGH 17.02.2004, 2002/06/0111).

Fehlt es bereits an der Beschwer, ist die Beschwerde gemäß § 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG zurückzuweisen (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 24).

III.3. Zum Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe:

Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist eine Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe sind auch die Erfolgsaussichten der Beschwerde in die Erwägungen einzubeziehen (vgl. VwGH 25.02.1993, 92/18/0528 im Zusammenhang mit einer VwGH-Beschwerde).

Nach § 8a Abs. 1 VwGVG 2014 ist die Verfahrenshilfe nicht nur bei offenbarer Mutwilligkeit, sondern auch bei (offenbarer) Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung nicht zu bewilligen. Auf die Mutwilligkeit und das subjektive Wissen bzw. die subjektive Einschätzung des Antragstellers bezüglich der Erfolgsaussichten seines Rechtsmittels kommt es somit nicht notwendiger Weise an. (VwGH 11.10.2021, Ra 2021/22/0197).

Ist die Beschwerde jedoch zurückzuweisen, so ist von einem Mängelverbesserungsauftrag ebenso abzusehen wie von der wegen der offenbaren Aussichtslosigkeit keinem Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers dienenden Entscheidung über die beantragte Verfahrenshilfe. (vgl. VwGH 19.05.1983, 83/08/0056)

Wie oben dargelegt, kommt eine Verletzung der subjektiven Rechte der Beschwerdeführerin in diesem Verfahren nicht in Betracht, da die Bestellung des Verfahrenshelfers aufgrund der Beendigung des Zivilverfahrens obsolet geworden ist. Zumal daher kein Rechtsschutzbedürfnis (an der Aufhebung des den Antrag auf Umbestellung abweisenden Bescheides) besteht, fehlt es auch an der Grundlage für eine Sachentscheidung über die beantragte Verfahrenshilfe.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner